

## Rutenkupieren im Einzelfall; Geplante Änderung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte(r) **Herr / Frau Bundestagsabgeordnete(r)**,

mit großer Besorgnis hat der Jagdgebrauchshundverband (JGHV) von Plänen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erfahren, die derzeitige Rechtslage im Tierschutzgesetz beim Kupieren von Jagdhunden zu ändern. Als Mitglied eines dem JGHV angehörigen Vereins („...“), darf ich Ihnen kurz die Haltung unseres Verbands zu dieser Problematik zur Kenntnis geben.

Nach § 6 Absatz 1 ist das Kupieren des Schwanzes bei Hunden grundsätzlich verboten. Aufgrund der Verletzungsgefahren der Hunde am Schwanz im Jagdbetrieb hat der Gesetzgeber im bisherigen Tierschutzgesetz über eine Einzelfallregelung bei ausgewählten Jagdhunden das Kupieren von Teilen des Schwanzes ermöglicht. Wir appellieren dringend an die Beteiligten, diese Regelung beizubehalten.

Seit Jahrhunderten ist das Auftreten von Schwanzverletzungen bei Jagdhunden bekannt und dokumentiert. Insbesondere rau- und kurzhaarige Jagdhunde erleiden häufig gravierende Schwanzverletzungen bei der Nutzung während bestimmter Jagdarten. Zu diesen Jagdarten gehören u. a. Stöberjagd auf Schwarzwild in verjüngungsreichen Waldbeständen, in mit Brombeere durchsetzten Kalamitätsflächen oder in trockenstehenden Schilfflächen. Hinzu kommt das Temperament der Jagdhunde mit der daraus resultierenden Wedelfrequenz sowie die Wucht mit der die Rute gegen Hindernisse schlägt.

(„...“)

Der Jagdgebrauchshundverband (JGHV) hält die grundsätzliche Beibehaltung der aktuellen Regelung für zwingend geboten. Wir sind uns bewusst, dass das Kupieren von Welpen im frühen Lebensalter ein nicht unproblematischer Eingriff ist, der aus Tierschutzgründen mit den bei der Jagd auftretenden Schwanzverletzungen und ihrer problematischen Therapie abzuwägen ist. Aufgrund der vorliegenden, Jahrzehnte langen Erfahrungen der hundeführenden Jägerschaft und der Züchter kommt der JGHV zum Schluss, dass die im früheren Lebensalter beim Kupieren bestimmter Jagdhunderassen auftretenden Schmerzen, Leiden oder Schäden gegenüber den Tierschutzproblemen bei von Schwanzverletzungen betroffenen Tieren geringer einzuordnen ist.

Die aktuelle Einzelfallausnahme des Tierschutzgesetzes trägt diesem Umstand Rechnung, so dass wir aus Tierschutzgründen dringend die Beibehaltung anraten. Wir sind gerne bereit, die Einzelfallregelung fachlich begründet zu präzisieren, damit im Gesetzgebungsverfahren der Tierschutzaspekt besser berücksichtigt wird, ohne die Unerlässlichkeit des Kupierens von Jagdhunden in Frage zu stellen.

(Quelle: Aus Stellungnahme zu § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz Prof. Dr. Franz-Josef Kaup, Tierschutzbeauftragter JGHV e.V., E-Mail Karl Walch, 15.06.2023)